
Kanton Bern

Einwohnergemeinde Oppligen

Überbauungsordnung ZPP Nr. 3 Kieswerk

(Überarbeitete Fassung 2001)

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1: Abbauplan
- Überbauungsplan 2: Rekultivierung
- Überbauungsplan 3: Querschnitte
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsvorschriften

Juli 2001

Werkbetreiber: **Kieswerk Däpp AG**
3629 Oppligen

Planung:

Büro für Kies + Abfall AG

Ingenieurunternehmung für Umwelttechnik SIA

Thunstrasse 25
Postfach 42

CH-3113 Rubigen
E-Mail: mail@bfka.ch

Tel: 031 724 22 22
Fax: 031 724 22 24

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I	Allgemeines	1
II	Abbau	2
III	Wiederauffüllung	3
IV	Rekultivierung und landschaftliche Gestaltung	3
V	Bauten und Anlagen	4
VI	Verkehrerschliessung	4
VII	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	5
VIII	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	6

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Durch die UeO sollen der Kiesabbau und die Wiederherstellung im Gebiet Bergacker-Schönibühl sowie die öffentliche Strassenverbindung nach Deiberg - Wichtrach unter Wahrung des Natur- und Landschaftschutzes langfristig verbindlich sichergestellt werden. Ergänzend soll auch die bauliche Entwicklung der Betriebsgebäude innerhalb des Betriebsareals geregelt werden.

Wirkungsbereich

Art. 2

Der Wirkungsbereich der UeO umfasst das in den Ueberbauungsplänen (UeP 1 und 2) mit einem punktierten Perimeter umrandete Gebiet.

Stellung zur Grundordnung

Art. 3

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften des Baureglements der Gemeinde Oppligen sowie die rechtskräftigen Vorschriften und bestehenden Bewilligungen.

Inhalt der Überbauungsordnung

Art. 4

Die Ueberbauungsordnung legt im einzelnen folgendes verbindlich fest:

- a) Die Kiesentnahmen auf den Parzellen Nr. 5, 265 und 382;
- b) Die provisorische Umfahrungsstrasse auf den Parzellen Nr. 98 und 265;
- c) Die Wiederauffüllung und Rekultivierung auf den Parzellen Nr. 5, 98, 127, 265, 279 und 382;
- d) Die Neuführung der Staldenstrasse nach Deiberg - Wichtrach, soweit auf dem Gemeindegebiet von Oppligen liegend;
- e) Die Realisierung diverser Umweltsschutzmassnahmen;
- f) Die Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung der betriebsnotwendigen Bauten auf Parzelle Nr. 279.

Privatrechtlichen Vereinbarungen

Art. 5

Soweit notwendig, stellt die Grubenbetreiberin den Vollzug der UeO in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

II. Abbau

Abbauflächen und
Etappierung

Art. 6

¹ Die Kiesabbauflächen sind im UeP 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Abbaurand.

² Der Abbau erfolgt grundsätzlich gemäss der im UeP 1 festgelegten Reihenfolge:

Phase 1: Verlegung der provisorischen Verbindungsstrasse nach Deiberg - Wichtrach, einschliesslich Bau des Schutzdammes entlang der Nord- und Westseite der Abbauetappe I

Phase 2: Abbau von Teil a, Etappe I

Phase 3: Abbau von Teil b, Etappe I

Phase 4: Bau eines Schutzdammes entlang der Westseite der Abbauetappe II zwischen der Abbaukante und dem bestehenden Fussweg

Phase 5: Abbau der Etappe II

Behandlung der Deckschicht

Art. 7

Nicht verwertbares Deckschichtenmaterial wird für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.

Abbaukote

Art. 8

Die zulässige Abbautiefe, bzw. Abbaukote, beträgt gemäss Gewässerschutzbewilligung maximal 554 m ü. M.

Baubedingungen

Art. 9

¹ Die Abbau- und Wiederauffüllarbeiten sind auf die Tageszeiten 06.30 – 19.00 Uhr zu beschränken.

² Bei Beginn der Abbauetappe I a ist durch das KIGA eine Lärm-Abnahmekontrolle durchzuführen. Das KIGA ist durch den Gesuchsteller rechtzeitig zu informieren. Weitergehende Erhebungen und ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten.

³ Mindestens 2 Monate vor dem Abhumusieren muss der Ergänzungsbericht „Boden“ mit der Erhebung der biologischen Parametern sowie dem genauen Beschrieb des Rekultivierungsverfahrens vervollständigt sein und der Bodenschutzfachstelle zur Beurteilung unterbreitet werden. Ergänzende Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

III. Wiederauffüllung

Auffüllungskonzept

Art. 10

¹ Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllvolumens und -materials sowie nach den im UeP 2 dargestellten Vorgaben wie Flächeneinteilung und Auffüllkote.

² Im verbleibenden Grubenareal, ausserhalb den im Plan festgelegten Rekultivierungsflächen, ist die Auffüllhöhe für Schüttmaterial begrenzt auf 6 m über der Höhe des nächst angrenzenden, gewachsenen Terrains.

Auffüllmaterial

Art. 11

Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial sowie mit Schlamm aus der betriebsinternen Kieswaschanlage. Die detaillierten Vorgaben sind in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

Auffülltermin

Art. 12

Die zeitliche Abfolge der Wiederauffüllung, bzw. Rekultivierung, richtet sich grundsätzlich nach der Verfügbarkeit des zugelassenen Auffüllmaterials. Die Wiederauffüllung der Abbauetappe I hat jedoch 6 Jahre nach Abbaubeginn der Etappe I, bzw. nach Baubeginn der provisorischen Verbindungsstrasse nach Deiberg – Wichtrach, beendet zu sein.

IV. Rekultivierung und landschaftliche Gestaltung

Landschaftliche Gestaltung

Art. 13

¹ Die landschaftliche Gestaltung der zu rekultivierenden Flächen richtet sich grundsätzlich nach dem UeP 2 (Rekultivierungsplan). Allfällige, massgebliche Abweichungen, bzw. Anpassungen sind durch die baupolizeilichen Aufsichtsbehörden zu genehmigen.

² Die Rekultivierung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllarbeiten.

³ Die Auffüllung und Rekultivierung der Abbauetappe II erfolgt erst im Rahmen der Wiederherstellung des gesamten Grubenareals. Bis dahin dient die Fläche zur Zwischenlagerung von Kieskomponenten.

Schutzdamm mit Heckenbepflanzung entlang Abbauetappe II

Art. 14

Vor Abbaubeginn der Etappe II ist entlang der Westseite ein Schutzdamm zwischen der Abbaukante und dem bestehenden Fussweg zu errichten. Der Damm hat eine Höhe von ca. 1.20 m aufzuweisen und ist mit Sträuchern zu bepflanzen.

Erddamm mit Heckenbepflanzung entlang Deibergstrasse

Art. 15

Im Rahmen der Wiederauffüllung der Abbauetappe I ist ostseitig der Verbindungsstrasse nach Deiberg - Wichtrach, gemäss UeP 2, ein Erddamm mit einer Kronenhöhe von 572.50 m.ü.M. aufzubauen. Der Erddamm ist gemäss UeP 2 mit einer Höhe von 1.30 m bis an die nördliche Abgrenzung der Parzelle 279 weiterzuziehen. Auf der Dammkrone sowie entlang der Verbindungsstrasse bis zur nördlichen Abgrenzung der Parzelle 603 ist eine Hecke mit standortgerechten Sträuchern zu pflanzen.

Heckenbepflanzung am Nordrand

Art. 16

¹ Im Rahmen der Wiederherstellung des Grubengeländes ist am nördlichen Grubenrand zum Schutze der Landschaft eine Heckenbepflanzung oder eine gleichwertige oekologische Massnahme zu errichten.

² Der Standort liegt am äusseren Rand zwischen dem Grubengelände und dem angrenzenden Landwirtschaftsland.

Bodenaufbau

Art. 17

Der Bodenaufbau und die Rekultivierung erfolgen nach den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) sowie dem Merkblatt „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

V. Bauten und Anlagen

Betriebseinrichtungen

Art. 18

¹ Für die betriebsnotwendigen Bauten sind innerhalb des UeO-Perimeters, gemäss Art. 55 des Gemeindebaureglementes, zwei Baufelder ausgeschieden. Als betriebsnotwendige Bauten gelten:

- Anlagen zu Kiesentnahme und zur Wiederauffüllung der Abbaustellen;
- Anlagen zur Kiesaufbereitung und Herstellung von Beton,
- Anlagen zur Aufbereitung von wiederverwendbarem Altmaterial,
- Anlagen und Gebäude zur Wartung des betriebseigenen Wagenparks,
- Bürotrakt,
- Räumlichkeiten für das Personal.

² Für die Erstellung oder Abänderung von Bauten und Anlagen innerhalb der Baufelder gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Oppligen.

³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

Bauvorschriften

Art. 19

¹ Die Gebäudehöhe wird wie folgt begrenzt:

Baufeld 1: wie bestehende Anlageteile

Baufeld 2: Oberkante nicht höher als 3 m über östlichem Grubenrand, somit OK Dach max. 576.50 m.

² Für die Länge und die Tiefe der Gebäude bestehen keine Vorschriften.

VI. Verkehrserschliessung

Zufahrtsstrasse

Art. 20

¹ Die Zufahrtsstrasse zum Kieswerk erfolgt über die Staldenstrasse.

² Nach erfolgter Wiederauffüllung der Abbauetappe I wird entsprechend dem UeP 2 die Zufahrtsstrasse sowie die Gemeindestrasse nach Deiberg – Wichtrach, Parz. Nr. 5, teilweise auf ein tieferes Niveau verlegt. Die Linienführung der Strasse wird nur unwesentlich verändert. Nach Baubehandigung ist die Strassenparzelle neu zu vermessen und im Grundbuch anzupassen.

³ Die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Kieswerkbetreibers.

Provisorische Umfahrung

Art. 21

Entlang der Nord- und Westseite der Abbauetappe I wird gemäss UeP 1 für den Zeitraum des Abbaus und der Wiederauffüllung der Etappe I eine provisorische Umfahrungsstrasse errichtet. Die Strasse dient für den öffentlichen Durchgangsverkehr nach Deiberg – Wichtrach und ist für den Werkverkehr gesperrt.

Fussweg

Art. 22

Die Fusswegverbindung zwischen dem Grundstück Nr 382 und der Gemeindestrasse Deiberg – Wichtrach (Parz. Nr. 5) ist fortwährend durch den Kieswerkbetreiber sicherzustellen.

VII. Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Sicherheit und Ordnung

Art. 23

¹ Die Grube ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin sorgt für Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand.

² Die Abbaustellen sind gegen den unbefugten Zutritt abzusichern.

³ Wo Gefährdung besteht, sind die Verkehrswege mit Leitplanken zu schützen.

Betriebliche Schutzmassnahmen

Art. 24

¹ Zur Lärmbekämpfung sind lärmgedämpfte Maschinen einzusetzen.

² Zur Eindämmung der Staubentwicklung sind die Werks-
pisten bei trockenem Wetter zu spritzen.

³ Der Parkdienst der Baumaschinen und der Transportfahrzeuge hat in den dafür bestimmten Werksanlagen zu erfolgen.

Kleingewässer, Pionierflächen

Art. 25

Die bestehenden Kleingewässer, wie sie im Schutzzonenplan der Einwohnergemeinde Oppligen vom 9.5.1992 als Feuchtstandorte festgehalten sind, müssen im Rahmen der betrieblichen Bewirtschaftung grundsätzlich erhalten bleiben. Im Betriebsareal sind betrieblich nicht benötigte Flächen und Böschungen als ungestörte Lebensräume für die kiesgrubentypische Fauna und Flora zu erhalten und zu gestalten. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit mit dem NSI in einem Gestaltungs- und Pflegekonzept präzisiert. Diese Arbeiten sind durch einen Oekologen durchzuführen.

Sichtschutzdamm Abbaustappe I

Art. 26

Zum Lärm- und Sichtschutz gegen die Parzellen Nr. 83 und 280 wird vor Abbaubeginn gemäss UeP 1 entlang der Nord- und teilweise der Westseite der Abbaustappe I ein mit Sträuchern bepflanzter Erddamm errichtet. Die Höhe des Dammes beträgt auf der Nordseite 5.00 m, auf der Westseite 1.00 – 2.50 m. Nach erfolgter Wiederauffüllung der angrenzenden Abbaufäche ist der Damm zu entfernen.

Baumschutz

Art. 27

Die auf der Westseite der Abbaustappe 1, gemäss UeP 2, als geschützt bezeichneten Bäume dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind in ihrem Bestand zu erhalten.

VIII. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche
Sicherstellung

Art. 28

Die Abbau- und Zufahrtsrechte sind zwischen der Grubenbetreiberin und den betroffenen Grundeigentümern mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Inkrafttreten

Art. 29

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der UeO wird die bisherige UeO von 1993 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Kant. Vorprüfung vom: 29.03.2001 / 14.05.2001

Publikation im Amtsblatt: 19.05.2001

Publikation im Amtsanzeiger: 18. + 25.05.2001

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung:

Vom 21.05. bis 19.06.2001

Einspracheverhandlungen am: 31.07.2001

Rechtswahrungen: -

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat:

Oppligen, den ..08.08.2001

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: M. Meder

Die Sekretärin: P. R. R.

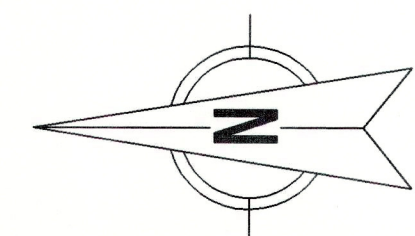
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oppligen, den 08.08.2001

Die Gemeindeschreiberin: P. R. R.

Genehmigt durch das Kantonale Amt
für Gemeinden und Raumordnung:

20. SEP. 2001 L. H.



Stockacher

Höchi

Gustaverli

Bir Chise

Büel-Müh.

Schloss Kiesen

Strassematt

Kanton Bern
Einwohnergemeinde Oppligen

Überbauungsordnung ZPP Nr. 3 Kieswerk

(Überarbeitete Fassung 2001)

- Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
- Überbauungsplan 1 : Abbauplan
 - Überbauungsplan 2 : Endgestaltung / Rekultivierung
 - Überbauungsplan 3 : Querschnitte
 - Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 1: Abbauplan
Massstab 1:1000

Juli 2001 Plan-Nr. 99.014.20-01

Werkbetreiber: **Kieswerk Däpp AG**
3629 Oppligen

Planung: **Büro für Kies + Abfall AG**
Ingenieurunternehmung für Umwelttechnik SIA
Thunstrasse 25 CH-3113 Rubigen Tel: 031 724 22 22
Postfach 42 E-Mail: mail@bfka.ch Fax: 031 724 22 24

Genehmigungsvermerke

Kant. Vorprüfung vom: 29.03.2001 / 14.05.2001
Publikation im Amtsblatt: 19.05.2001
Publikation im Amtsanzeiger: 18 + 25.05.2001
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung:
vom 21.05 bis 19.06.2001

Einspracheverhandlungen am: 31.07.2001
Rechtsverwarungen: ---
Erledigte Einsprachen: 1
Unerledigte Einsprachen: ---

Beschlossen durch den Gemeinderat
Oppligen, den 08.08.2001

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: *[Signature]*
Die Sekretärin: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Oppligen, den 08.08.2001

Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigt durch das Kantonale Amt
für Gemeinden und Raumordnung:
20. SEP. 2001 *[Signature]*

- Legende:**
- UeO - Perimeter
 - - - - - Abbauperimeter / Etappengrenze
 - Baufeld
 - Sichtschutzdamm
 - Erddamm mit Heckenbepflanzung (Höhe ca. 1.20 m)
 - Provisorische Umfahrungsstrasse
 - Geschützte Bäume

Bereich für Feuchtstandorte
und Pionierflächen
(gem. Schutz- und Pflegekonzept)

Abbauetappe I

Teil a
Fläche ca. 7'000m²
Abbau ca. 68'000m³

Teil b
Fläche ca. 7'000m²
Abbau ca. 69'000m³

Abbauetappe II
Fläche ca. 9'800m²
Abbau ca. 154'000m³

Sichtschutzdamm
(Höhe: 5.00 m)

Erddamm (Höhe: 1.00 - 2.50 m)

Überbauungsordnung ZPP Nr. 3 Kieswerk

(Überarbeitete Fassung 2001)

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1: Abbauplan
- Überbauungsplan 2: Rekultivierung
- Überbauungsplan 3: Querschnitte
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsvorschriften

Änderungen vom Oktober 2004

(Die Änderungen sind festgehalten im Überbauungsplan 2 und in Art. 18 der Überbauungsvorschriften)

Werkbetreiber: **Kieswerk Däpp AG**
3629 Oppligen

Planung: **Büro für Kies + Abfall AG**

Ingenieurunternehmung für Umwelttechnik SIA

Thunstrasse 25
CH-3113 Rubigen

www.bfka.ch
E-Mail: mail@bfka.ch

Tel: 031 724 22 22
Fax: 031 724 22 24

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

V. Bauten und Anlagen

Betriebseinrichtungen

Art. 18

¹ Für die betriebsnotwendigen Bauten sind innerhalb des UeO-Perimeters, gemäss Art. 55 des Gemeindebaureglementes, zwei Baufelder ausgeschieden. Als betriebsnotwendige Bauten gelten:

- Anlagen zu Kiesentnahme und zur Wiederauffüllung der Abbaustellen;
- Anlagen zur Kiesaufbereitung und Herstellung von Beton,
- Anlagen zur Aufbereitung von wiederverwendbarem Altmaterial,
- Anlagen und Gebäude zur Wartung des betriebseigenen Wagenparks,
- Bürotrakt,
- Räumlichkeiten für das Personal,
- Dispositionsgebäude mit Waagen,
- Pneuwaschanlage,
- LKW-Parkplätze,
- werksinterne Verkehrswege.

² Für die Erstellung oder Abänderung von Bauten und Anlagen innerhalb der Baufelder gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Oppligen.

³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt: *Nr. 38 vom 15. September 2004*

Publikation im Amtsanzeiger: *Nrn. 37 u. 38 vom 10. u. 17. September 2004*

Öffentliche Auflage der Änderungen:

Vom 15. September - 14. Oktober 2004

Einspracheverhandlungen am:

Rechtswahrungen:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Beschlossen durch den Gemeinderat:

Oppligen, den 25. 10. 2004

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oppligen, den 29.10.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Kantonale Amt
für Gemeinden und Raumordnung: 09. Nov. 2004

Kanton Bern
Einwohnergemeinde Oppligen

Überbauungsordnung ZPP Nr. 3 Kieswerk

(Überarbeitete Fassung 2001)

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1 : Abbauplan
- Überbauungsplan 2 : Endgestaltung / Rekultivierung
- Überbauungsplan 3 : Querschnitte
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 2: Rekultivierung

Massstab 1:1000

Änderungen vom Juni 2007

Plan-Nr. 99.014.20-04

Werkbetreiber: Kieswerk Däpp AG
3629 Oppligen

Planung: **Büro für Kies + Abfall AG**
Ingenieurunternehmung für Umwelttechnik SIA

Thunstr. 25 - PF42 Tel : 031 724 22 22
CH-3113 Rubigen Fax : 031 724 22 24
mail@bfka.ch
www.bfka.ch

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung vom: 31.05.2007

Beschlossen durch den Gemeinderat:
Oppligen, den - 3. JULI 2007

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin: *Al. Hülferegger*

Die Sekretärin: *P. Zuercher*

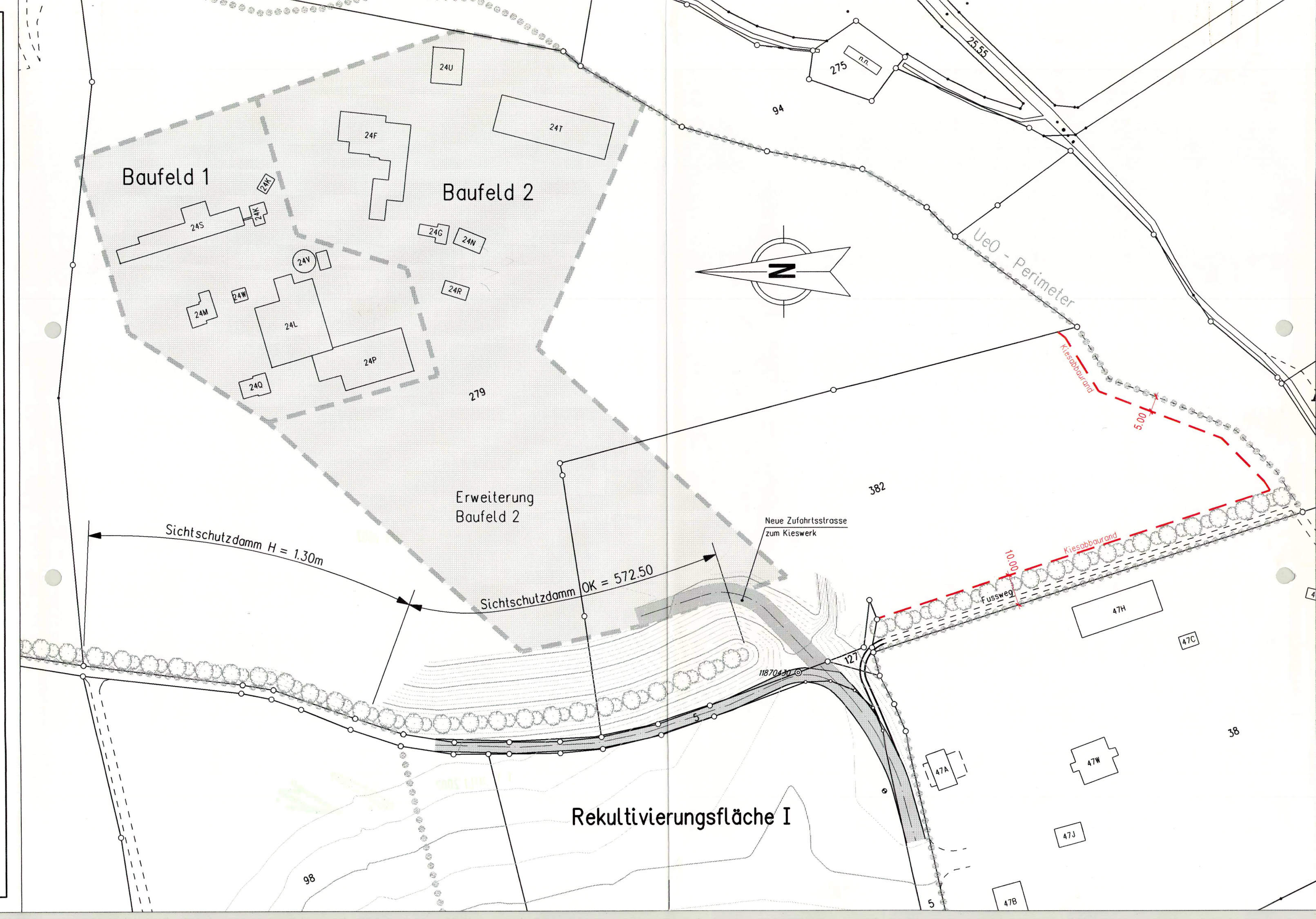
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Oppligen, den - 6. JULI 2007

Die Gemeindeschreiberin: *P. Zuercher*

Genehmigt durch das Kantonale Amt
für Gemeinden und Raumordnung:

11. JULI 2007

[Signature]





EINWOHNERGEMEINDE 3629 OPPLIGEN

Telefon 031 781 16 56 Fax 031 781 38 56 gemeinde@oppligen.ch
Gemeindekasse PC 30-15820-4

Ueberbauungsordnung ZPP Nr. 3 Kieswerk

Aenderung Ueberbauungsvorschriften vom Juli 2001:

Art. 25

Fassung bisher:

Die bestehenden Kleingewässer, wie sie im Schutzzonenplan der Einwohnergemeinde Oppligen vom 9.5.1992 als Feuchtstandorte festgehalten sind, müssen im Rahmen der betrieblichen Bewirtschaftung grundsätzlich erhalten bleiben.
..... unverändert

Fassung neu:

Die bestehenden Kleingewässer, wie sie im **geltenden** Schutzzonenplan der Einwohnergemeinde Oppligen vom ~~9.5.1992~~ als Feuchtstandorte festgehalten sind, müssen im Rahmen der betrieblichen Bewirtschaftung grundsätzlich erhalten bleiben.
..... (unverändert)

Die Aenderung wurde beschlossen vom Gemeinderat Oppligen am 03.07.2007.

GEMEINDERAT OPPLIGEN

Die Präsidentin:

Marianne Nyffenegger

Die Sekretärin:

Ruth Ryser

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

11. JULI 2007